

GR_GERICHTE SR2 2025 35 vom 30. Oktober 2025

GR Gerichte, 2025-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR2_2025_35

FR: GR_GERICHTE SR2 2025 35 du 30 octobre 2025

IT: GR_GERICHTE SR2 2025 35 del 30 ottobre 2025

Regeste

grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 2 SVG) | Beschwerde gegen Regionalgericht (früher Bezirksgericht)

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 22 EGzStPO (BR 350.100) kann gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte Beschwerde beim Obergericht erhoben werden. Die Beurteilung fällt in die Zuständigkeit der Zweiten strafrechtlichen Kammer (Art. 13 Abs. 1 OGV [BR 173.010]). 2.1. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage (Art. 396 Abs. 1 StPO). Fristen, die durch eine Mitteilung, wie vorliegend die Zustellung eines Strafbefehls, ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannte Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs.

E. 2

StPO). Bei Benützung der ausländischen Post muss die Sendung entweder am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde eingehen oder vor Fristablauf von der Schweizerischen Post in Empfang genommen werden. Das Einreichen einer Eingabe bei einer ausländischen Post (mit Ausnahme der Liechtensteinischen Post) ist nicht fristwährend (Urteil des Bundesgerichts 6B_640/2017 vom 21. August 2017 E. 2.3 m.w.H.). Trotz fehlender ausdrücklicher Regelung muss auch im Strafprozess der Grundsatz gelten, dass derjenige die Beweislast trägt, wer an die zu wahrende Frist gebunden ist (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich UH200133 vom 4. September 2020 E. 3.3.a f.; RIEDO, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. I, 3. Aufl. 2023, Art. 91 N. 68; BRÜSCHWEILER/GRÜNIG, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Bd. I, 3. Aufl. 2020, Art. 91 N. 7). Dies hat zur Folge, dass im Falle der Beweislosigkeit der Entscheidung zuungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Entsprechend trägt der Rechtssuchende die Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Erhebung eines Rechtsmittels. Die Rechtzeitigkeit muss mit Gewissheit feststehen, überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt nicht (vgl. zum Ganzen BGE 142 V 389 E. 2.2 und E. 3.3).

E. 2.2

Vorliegend ist die am 21. Mai 2025 mitgeteilte Nichteintretensverfügung dem Beschwerdeführer am 6. Juni 2025 zugestellt worden (vgl. act. E.2). Die Frist begann somit am Samstag, dem 7. Juni 2025, zu laufen und endete am Montag, dem 16. Juni 2025. Mit der der italienischen Post übergebenen Eingabe vom 14.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer könnte dagegen einwenden, die Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung enthalte keinen Hinweis auf Art. 91 Abs. 2 StPO. Eine solche Orientierungspflicht wird aus dem Grundsatz der Verfahrensfairness und der Waffengleichheit abgeleitet. Nach dieser Rechtsprechung kann dem Rechtssuchenden – angesichts der Besonderheit dieser Regelung – bei Fehlen eines solchen Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung nicht entgegengehalten werden, er hätte den Gesetzeswortlaut kennen müssen (vgl. BGE 144 II 401 E. 3.1, BGE 125 V 65 E. 4.; Urteil des Bundesgerichts 9C_755/2013 vom 11. Juli 2014 E. 1). Dem ist vorliegend entgegenzusetzen, dass die angefochtene Verfügung auf Italienisch übersetzt worden ist (StA-act. 9) und die Vorinstanz in E. 12.2 den Wortlaut von Art. 91 Abs. 2 StPO wiedergegeben hat (act. E.1). Der Beschwerdeführer wusste um diese Regelung. Dies gilt umso mehr, als bereits der Strafbefehl vom 1. Oktober 2024 eine Übersetzung des Rechtsbehelfs auf Italienisch enthielt und der Beschwerdeführer darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Sendung bei Benützung der ausländischen Post entweder am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde eingehen oder vor Fristablauf von der Schweizerischen Post in Empfang genommen werden muss (StA-act. 8 S. 2). 3. Im Resultat kann somit auf die Beschwerde infolge verpasster Frist nicht eingetreten werden. Da dieses Ergebnis offensichtlich ist, ergeht die vorliegende Entscheidung gestützt auf Art. 38 Abs. 3 GOG (BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz. 4. Umstande halber wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet (Art. 11 VGS [BR 350.210]).

E. 5

Gestützt auf Art. 52 Abs. 2 Satz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens sowie Art. 16 Ziff. 4 i.V.m. Art. 15 Ziff. 3 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (0.351.12) wird der vorliegende Entscheid zusammen mit einer Übersetzung auf Italienisch dem Beschwerdeführer zugestellt.

E. 6

/ 6 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.